

Kommunale Windpark-Planung

Regionale Wertschöpfung im Interesse der Bürger

Verfasser: Reinhard Ernst, Diepholz
Mitglied im Vorstand des Anlegerbeirates im Bundesverband Windenergie (BWE)

mail : [anlegerbeirat\[at\]arcor.de](mailto:anlegerbeirat[at]arcor.de)
© 2013 Alle Rechte vorbehalten

Dieses Papier richtet sich an kommunale und bürgerschaftlich engagierte Akteure. Es wird aufgezeigt, dass es sich in hohem Maße lohnt, wenn sich kommunale Kräfte frühzeitig zusammenschließen, um die Bürgerwind-Idee, d.h. die regionale Verankerung eines Windparks zu realisieren. Dazu fließen im Weiteren auch Beschreibungen ein, die einer Definition eines echten Bürgerwindprojektes gleich kommen.

Die Errichtung eines neuen Wind/Energie-Parks stellt für die meisten Kommunen ein sehr großes Industrieprojekt mit ganz erheblicher Investitionssumme dar. In diesem Zusammenhang sollte der Aspekt der regionalen Wertschöpfung eine entscheidende Rolle spielen. Dabei sind u.a. zu erwähnen:

- Gewerbesteuer
- Einkommensteuer-Anteile
- Neu entstehende (anteilige) Arbeitsplätze bzw. Abforderung von Dienstleistungen
- Einkommen durch Pachten, Dienstleistungen und - nicht zu vergessen -
- Einkommen durch Beteiligungen

Windkraft ist Allgemeingut. Die Flächenausweisung ist ein kommunales Projekt mit dem Ergebnis, dass die WKA's gewissermaßen zufällig auf bestimmten Grundstücken gebaut werden. Eine besondere Bevorzugung bestimmter Bevölkerungsgruppen ist nicht akzeptabel.

Der Bau eines Windparks wird oft von interessierten Kreisen forciert zu dem Zwecke, diesen Kreisen massive Einkommensvorteile zu verschaffen. Hier sind Windparkprojektierer und/oder Grundstückseigentümer zu nennen.

Ziel der Kommune als Volksvertretung sollte jedoch sein, die zusätzlichen Vorteile möglichst breit in der Bevölkerung zu verteilen.

Deshalb sollte ein echter Bürgerwind- bzw. Energie-Park realisiert werden.

Die Stadt kann zu diesem Zwecke in einem städtebaulichen Vertrag Vorgaben für die rechtliche und wirtschaftliche Grundkonzeption eines Projektes machen. Dies sollte im Sinne der Stadt, der Bürger und der Anleger geschehen.

Die Kommunen und Politiker sollten bei Ihren Betrachtungen berücksichtigen, dass der Bau von Windkraftanlagen durch externe Projektierer in der Regel auch finanziell

für die Kommunen sehr nachteilig ist im Vergleich zu bodenständigen Bürgerwindprojekten. Dies ergibt sich, weil diese Firmen ihren Sitz meist nicht in der Gemeinde haben. Sie sind auch oftmals ertragsschwächer gegenüber Bürgerwindmodellen. Bürgerwindparks sind wegen vorsichtigerer Planung oft früher in der Gewinnzone und zahlen schon deshalb früher Gewerbesteuer. Hinzu kommt ein weiteres Phänomen: Externe Projektierer verkaufen ihre Parks zunehmend genau in dem Moment, wenn Gewerbesteuer anfallen würde – oftmals an ausländische Gesellschaften. Ortsbezogene Bürgerwindparks betreiben jedoch fast immer ein kontinuierliches Geschäft, sodass die Gemeinden dann auch in den Genuss der zu zahlenden Steuern kommen.

Liste der Aspekte für Bürger-Wind/Energie-Parks

Vorbemerkung:

Beim zeitlichen Ablauf sind regelmäßig die Punkte 3 und 4 absolut vorrangig, was die Sicherung der Flächen angeht, weil sonst die Gemeinde wichtige Entscheidungsfelder verliert !

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Stadt, die Verträge und rechtlichen Rahmenbedingungen eines WP zu kontrollieren. Sind Regeln für den Gesellschaftsvertrag und für die wirtschaftliche Grundkonzeption möglich? Können solche Regeln durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert werden?
2. Eine Möglichkeit wäre : Der Rat kann eine Probeabstimmung durchführen mit dem sinngemäßen Inhalt „wenn eine gerechte Form einer Bürger-Beteiligungsgesellschaft gefunden worden ist, beabsichtigt der Rat, einer Genehmigung des Projektes zustimmen“. Die Gemeinde kann dann Regeln erstellen zum Wohle der Gemeinde und deren Bürger. Die Projektgesellschaft muss sich verbindlich verpflichten, diese Regeln einzuhalten. (Eventuell kann die Projektgesellschaft durch eine Ausschreibung oder ähnliches Verfahren ermittelt werden.) Der Rat kann dann die endgültige Genehmigung erteilen.
3. Flächensicherung : Um dem Problem zuvorzukommen, dass die Flächen von nur einer Fa. durch Vorverträge gesichert werden. (Noch problematischer wäre, wenn sich mehrere unterschiedliche Firmen Flächen sichern würden) sollten sich die Kommunen frühzeitig selbst die Flächen in einem Vorvertrag sichern und diese dann später an einen nach entsprechenden Kriterien auszusuchenden Bürgerwindpark-Planer weitergeben (evtl. gegen eine kostendeckende Gebühr). Dies sollte passieren, noch bevor die geringsten Vermutungen über ein mögliches Gebiet für einen WP vorliegen. Alternativ bzw. zusätzlich sollten die Flächeneigentümer darüber informiert werden, dass sie sich mit dem Unterzeichnen eines Vorvertrages bei einer bestimmten Fa. keinerlei Vorteile sichern, denn in einem von der Gemeinde ausgewiesenen Gebiet muss dann ohnehin gepachtet werden. Vorzeitig abgeschlossene Verträge bieten daher keine Vorteile. Eine enge Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Verbänden ist sehr sinnvoll, um mit allen Grundstückseigentümern in Kontakt zu treten. Die Grundstückseigentümer könnten auch eine eigene Gesellschaft gründen zu dem Zweck, einen einheitlichen Pachtvertrag abzuschließen. Die Mitglieder dieser Gesellschaft sollten sich bei Beitritt gegenseitig verbindlich verpflichten, keinerlei individuelle Pachtverträge abzuschließen. Eine andere Möglichkeit ist, dass sich in der Gemeinde eine (BGB)-Gesellschaft bildet, welche ggf. zunächst nur die Pachtverträge mit den Eigentümern abschließt und diese dann später an die noch zu bildende Windparkgesellschaft weitergibt.
4. Die Gemeindebewohner sollten ein bevorzugtes Recht auf Beteiligung am Windpark haben. Dazu sollten noch besondere Regeln ausgearbeitet werden u.a. anhand der Beispiele bereits bestehender Bürgerwindprojekte (insb. in Schleswig-Holstein). Die Grundstückseigentümer sollten keine bevorzugte Beteiligungsmöglichkeit haben (sie sind bereits außerordentlich begünstigt durch die hohe Pacht). Auch sonst sollten keine Sondervorteile vergeben werden (wie z.B. Rabatt oder besondere Beteiligungsrechte für

Landvolkmitglieder, Politiker oder Personen, die mit der Projektierungsgesellschaft in Verbindung stehen), sofern sie nicht eindeutig sachlich begründbar sind (wie etwa eine Beteiligungsmöglichkeit für direkte Anlieger).

5. Die Kommune sollte die Oberhoheit über die Verteilung der Anteile im Sinne des vorherigen Absatzes behalten (d.h. die Verteilung kann durch das Unternehmen erfolgen; es muss jedoch der Kommune Rechenschaft ablegen und die korrekte Verteilung muss auch durch den Rat überprüfbar sein; Einwirkungsrechte müssen für den Notfall vereinbart werden).
6. Um die Möglichkeit einer Beteiligung der gesamten Bürgerschaft bekannt zu machen, sollte die Kommune zusätzlich zu Presseveröffentlichungen ggf. einen eigenen Brief an alle Haushalte senden. Eine Überprüfbarkeit könnte z.B. hergestellt werden durch die Offene Bekanntgabe der sich beteiligenden Kommanditisten während der Zeichnungsphase sein. Dies sollte erfolgen mit allen Daten, die später auch im Handelsregister (HR) erscheinen, also inklusive der jeweiligen Beteiligungssumme. (Anm: die Tatsache, dass es sich um Daten der künftigen öffentlich zugängliche HR-Einträge handelt, macht deutlich, dass hier Datenschutz nicht angebracht ist. Im Zweifel kann eine einfache Genehmigung dieser Methode auf dem Zeichnungsschein verlangt werden.)
7. Open Book's und vollständige Transparenz : Die Einkaufsbedingungen für Anlagen und Dienstleistungen sollten kontrollierbar sein. – **Insbesondere die Preise der Anlagen und die Planungskosten sollten genauestens im Hinblick auf Angemessenheit festgelegt werden.** – Die Kosten für Geschäftsführung (GF), Steuerberatung und Buchhaltung müssen angemessen niedrig sein. Auch später sollte möglichst jedem Anleger eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Gesellschaft zustehen.
8. Der Gesellschaftsvertrag muss demokratisch sein und vollständig im Sinne der Anleger verfasst sein.
9. Es sollte grundsätzlich überlegt werden, ob nicht die Rechtsform einer eG verwendet werden kann, weil diese grundsätzlich demokratischer aufgebaut ist, als die GmbH & Co KG. Unter Umständen ist die neu aufgekommene Idee einer eG und Co KG überlegenswert.
10. Eine regelmäßige Kündigungsmöglichkeit bzgl. der Geschäftsführung muss zwingend vertraglich abgesichert werden. (die bisherigen Modelle kranken daran, dass die GF in fast allen Fällen durch die Formulierung „Kündigung nur aus wichtigem Grund“ zementiert ist. Das führt automatisch zu Interessenskonflikten. Selbst bei sichtbar ausgenutzten Interessenskonflikten sind die Geschäftsführungen wegen des mangelhaften Rechtsrahmens der GmbH & Co KG praktisch so gut wie nicht auswechselbar)
11. Die Flächenrechte müssen der Windpark-Gesellschaft (z.B. KG oder eG) gehören.
12. Die Pachten sollten maßvoll sein.
13. Die Wind-Anlagen sollten Konstruktionen ohne Getriebe sein. Statistische Daten des Anlegerbeiratsvorsitzenden im Bundesverband Windenergie Werner Daldorf beweisen, dass mit Anlagen ohne Getriebe im Vergleich zu Getriebeanlagen bessere Ergebnisse erzielt werden, insbesondere im Hinblick auf laufende Betriebskosten. Derzeit ist ein problemloser Betrieb am wahrscheinlichsten bei Anlagen der Firma Enercon. Dass damit idR auch bessere Verfügbarkeiten erzielt werden, ist allgemein bekannt in der Branche. Gleiches gilt für den Service dieser Firma (siehe Zufriedenheitsumfrage des BWE.)

- Ob getriebelose Anlagen anderer Hersteller hier Vergleichbares bieten, müsste geprüft werden.
14. Der Planungs- bzw. Projektierungsfirma und den Grundstückseigentümern muss es vertraglich verboten sein, zusätzliche Planungen ohne Erlaubnis der Gesellschaft im direkten Umfeld des Windparks durchzuführen.
 15. Um die o.a. Vorgaben entsprechend positiv zu formulieren und umzusetzen, sollten diese von einem einzusetzenden Gremium von versierten Bürgern gesteuert werden und in Textform gegossen werden. Da diese Arbeit voraussichtlich sehr umfangreich und schwierig sein wird, sollte diskutiert werden, ob diese Gremiumsarbeit vergütet werden kann (ggf. im Erfolgsfall).
 16. Mit Hilfe eines Anwaltes sollte diese Textform dann endgeprüft werden.
 17. Zur Konzeption sollte der „Leitfaden Bürgerwindparks“ der windcomm zu Grunde gelegt werden. In diesem Leitfaden werden sehr viele wichtige Hinweise gegeben, etwa zur Gestaltung der Flächenpacht, zu dem Beteiligungsverfahren nach Zwiebschalenmuster und zu der bereits im Punkt 16 genannten Sicherung der Flächen durch die Gemeinden selbst! Der Leitfaden kann unter folgender Adresse abgerufen werden:
<http://www.windcomm.de/Downloads/Leitfaeden/Leitfaden-Buergerwindpark.pdf>
 Konkrete Hinweise zur Ausgestaltung eines gerechten Konzeptes für die Flächenpacht können die Windparks Hollich und Stemwede liefern.
www.windpark-hollich.de/
www.zentrum-energie.de/
-

Weitere Verweise :

- **windcomm startet Informationskampagne**, windcomm.de, web-Artikel
http://www.windcomm.de/Seiten/de/aktuelles_termine/aktuelles_termine.php?we_objectID=1495
- **„Leitfaden Bürgerwindparks“**, windcomm.de, ausführliche Broschüre, 40 S .
<http://www.windcomm.de/Downloads/Leitfaeden/Leitfaden-Buergerwindpark.pdf>
- **Der „Bäuerliche-Bürgerwindpark“**, Heinz Thier, BSB-GmbH, Landwirtschaftliche Buchstelle Münster: Dieser Vortrag ist erstklassig gestaltet und an Grundeigentümer gerichtet.
http://www.rosendahl.de/pics/medien/1_1316438775/Windpark_Konzept_BSB_oeffentlich_19.09.11.pdf
- **"Windkraftnutzung im ländlichen Raum - Chancen für die Landwirtschaft"**, Stefan Blome, Landwirtschaftskammer NRW, Vortrag mit praktischen Tips
http://sgknrw.de/fileadmin/sgk/service/themenportal/umwelt-energie-landschaftsplanung/pdf2011/LWK-Windkraftnutzung_I%C3%A4ndlicher_Raum.pdf
- **„Der Bürgerwindpark“**, Günter Pulte RothaarWind GmbH & Co KG, Papier , 5 S.
http://www.energieagentur.nrw.de/database/data/datainopool/pulte_buergerwindpark.pdf
- **„Warnung vor Vorverträgen für windgünstige Flächen“**, Wolf von Fabeck, Solarförderverein Aachen, web-Artikel
http://www.sfv.de/artikel/warnung_vorvertraege_fuer_windguenstige_flaechen.htm
- **Wertschöpfung bei Ausweisung von Konzentrationszonen von WEA Rechtsgutachten** NRW
www.energiedialog.nrw.de.k1755.ims-firmen.de/wp-content/uploads/2012/07/Wertschoepfung-bei-Ausweisung-von-Konzentrationszonen-von-WEA.pdf
- **„Kommunale Windpark-Planung- Regionale Wertschöpfung im Interesse der Bürger“**, Reinhard Ernst , das hier vorliegende Papier ist erhältlich unter :
http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/kommunale_windparkplanung_regionale_wertschoepfung_120705.pdf